Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Verordnung vom 16.12.1820 publ. 20.12.1820

Kinder sich sinden, wird alles geschehen mussen, um die Aufnahme derselben in die Ans stalt zu vermitteln.

Dem Lehrer ist, so lange noch Raum da ist, erlaubt, mit Genehmigung der Oberbes horde, auch Unglückliche aus der Fremde aufzunehmen, welche indeß, außer daß man mit jenen sich über das Kostgeld zu vereinigen hat, sür die Wohnung und den Unterricht auch etwas zu dem Fonds zu erlegen haben werden.

Eine vollständigere Nachricht findet man in Mr. 49. der Oldenburgischen Blätter.

Moge die Anstalt die Aufmerksamkeit, Theilnahme und Unterstüßung allenthalben gewinnen, deren sie für ihre wohlthätigen und heiligen Zwecke bedarf, und welche sie bis jest schon in einem engern Kreise sich erwors ben hat!

Wegen der Aufnahme wendet man sich in frankirten Briefen an den Taubskummen-Lehrer Heumann in Wildeshausen.

62) Regierungs = Bekanntmachung vom 16. Dec. 1820. publ. Dec. 20. 1820.

De Vorschrift Es ist vor einiger Zeit im Amtsdistricte er hazolichen Abbehausen ein junger Mensch benm Kloots dem in der schießen von der geworfenen Kugel, durch Zus

te hi

fe

De De

8